

Tätigkeits-/Statusbericht „Biotopverbund 2020“

Landschaftsplanerische Projekt- und Maßnahmenswerpunkte

1. Waldrandaufwertung (Stadtwald Lampertheim, Abteilung 112)

Die zur Aufwertung der Waldrandstrukturen am westlichen Waldrand des Stadtwaldes in 2018 im Abschnitt zwischen Waldesruh – Gärtnersiedlung, bzw. in 2019 im Abschnitt zwischen Ruthenfeld- und Kuhtriftschneise (Invalidenweg) angepflanzten einheimischen und standortgerechten Sträucher wurden im Rahmen der Entwicklungspflege v.a. durch wiederholtes Wässern der Pflanzungen unterstützt.

Die für das Jahr 2020 vorgesehene Gehölzneupflanzung im Abschnitt zwischen Lorsche Weg – Ruthenfeldschneise wurde aufgrund anhaltender Trockenheit des Bodens und einer sich aufbauenden Population an Waldmaikäfer-Engerlingen (Wurzelfraß) nicht durchgeführt.

2. Brutvogelkartierung in der Feldgemarkung von Lampertheim

Aufgrund der in Kraft getretenen Verwaltungsverfügung zum haushalterischen Umgang mit der Corona-Pandemie-Situation waren alle städtischen Stellen aufgefordert freiwillige Maßnahmen und Beschaffungen zu unterlassen. Nach dem Anfertigen und Durchführen der Ausschreibung mit Angebotseinholung wurde infolgedessen der Auftrag für die avifaunistische Bestandserfassung (Brutvogelkartierung) nicht vergeben.

Für die zunächst vorgesehene Auftragsvergabe in 2021 wäre eine Einzelgenehmigung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die StVV erforderlich gewesen, da eine solche Brutvogelkartierung mit vorgeschaltetem Vergabeverfahren vor März – und damit vor der Genehmigung des Haushalts – durchzuführen ist. Aufgrund der sich abzeichnenden schwierigen Haushaltslage für 2021 wurde hiervon in Abstimmung mit dem Bürgermeister Abstand genommen.

3. Auenentwicklung „Augrund“ (Lampertheim)

2020 wurden im Augrund folgende Einzel- bzw. Entwicklungsmaßnahmen ausgeführt:

▪ Auenwald-Entwicklung

Im Zuge der Forstkulturpflege (Fegeschutzstäbe ersetzen/aufrichten, Pflegegassen mähen und Gehölze freistellen) bleibt innerhalb der beiden Aufforstungsflächen durch streifenweises und zeitversetztes Mähen genug Deckung und Rückzugsraum für die Tierwelt über die Winterzeit erhalten.

Im zeitversetzten Turnus werden im Folgejahr dann die stehengelassenen Altgrasstreifen bearbeitet.



Foto 1: Ergebnis der Forstkulturpflege mit streifenweisem Mähen/Stehenlassen des Gras- und Krautaufwuchses zwischen den Pflegegassen (Nov. 2020)

- **Grünland-Entwicklung**

Vor dem Mähen musste das Treibgut von den Wiesenflächen geräumt werden. Das noch stark verunkrautete Mähgut wurde abgeräumt und entsorgt (Biogasanlage). Einzelne Wiesen-Teilflächen wurden ebenfalls nicht gemäht, um ausreichend Deckungs- und Rückzugsbereiche für die Tierwelt zu erhalten.



Foto 2: Grünland-Entwicklung. Mahd und Aufnahmen des Mähguts mit dem Ladewagen (Aug. 2020)

4. Feldgehölzberegnung

Um im Hinblick auf die Bewässerung von Feldgehölzen flexibel (bedarfsgerecht) und unabhängiger von externen Dienstleistungen agieren zu können, wurde – nach Einholen von Vergleichsangeboten – ein gebrauchtes Pumpenaggregat für die vorgesehenen Bewässerungsaufgaben angeschafft.

5. Sicherung / Entwicklung von Blüh- und Saumstreifen (Biotopmanagement)

Ein Maßnahmenswerpunkt war 2020 die Aufwertung von artenarmen, „vergrasteten“ Saumfragmenten in der Lampertheimer Feldflur und die Entwicklungspflege der mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus typischen Kräuter- und Grasarten neu angesäten Blühstreifen. Für die Entwicklung von blüten- und insektenreichen Saumstreifen wird



Foto 3: Landschaftspflege der Saumstreifen. Abräumen des Mähguts (Lampertheim, Flur 15 Nr. 329/1)

zunehmend auf eine insektenschonende Mahd mit Balkenmäherwerken und ein Abräumen des Mähguts (Nährstoffentzug) gesetzt. Für die Ausführung der Landschaftspflegemaßnahmen werden verstärkt auch externe Dienstleister beauftragt.

Beim Blick auf die eigenen Ressourcen lässt sich feststellen, dass die querschnittsorientierte Aufgabenerfüllung des Baubetriebshofs bzw. der Stadtgärtner bei den Landschaftspflegemaßnahmen öfter an personelle und technische Grenzen kommt. Pflegemaßnahmen können z.B.

- nicht zum ökologisch günstigsten Zeitpunkt ausgeführt werden,
- nicht amphibien-/insekten-/landschaftsgerecht durchgeführt werden (schnell-drehende Mulchgeräte, Vertikalschneider) und das anfallende Mähgut nicht von der Flächen abgeräumt und verwertet werden (unsere Lampertheimer Landwirte können aufgrund ihrer Betriebsausrichtung hierbei auch kaum unterstützen).

Damit Bewirtschaftungsgrenzen eingehalten werden, bzw. die vorgelagerten Blüh- und Saumstreifen entlang von Feldgehölzen nicht als Lager- oder PKW-Parkplatz genutzt werden, mussten einzelne Abschnitte mit Findlingen gesichert werden.

6. „Storchenmast“ an der Deichschließe am Pumpwerk Hollerngraben

Die Umnutzung des stillgelegten Leitungsmasts der MVV Energie AG am Pumpwerk Hollerngraben konnte mit den zuständigen Genehmigungsbehörden bzw. dem Eigentümer per Gestattungs- und Übernahmevertrag geregelt werden. MVV-Mitarbeiter montierten am 05.03.2020 die Nistplattform auf der 16 m hohen Mastspitze und übergaben den Mast mit seiner (hoffentlich) neuen Funktion als Nistplatz für Weißstörche an die Stadt Lampertheim.

Die Nistplattform stiftete die EWR AG aus Worms auf Vermittlungsinitiative des NABU Hessen. Mit dem Eigentumsübergang des „Storchenmastes“ liegt die Verkehrssicherung und die Standsicherheitsprüfung zukünftig in der Zuständigkeit der Stadt Lampertheim.



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

1. Stand der Umsetzung von im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen

Im vergangenen Jahr waren keine neuen Kompensationsmaßnahmen herzustellen. Die tabellarische Zusammenstellung der bisher erfolgten Maßnahmen ist als Anlage beigelegt. Die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis auf wenige Ausnahmen umgesetzt.

Seit 2012 werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Eintragung in das landesweite Naturschutzregister NATUREG an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße gemeldet.

2. Ökokonto der Stadt Lampertheim

Das beim Kreis Bergstraße geführte Ökokonto der Stadt Lampertheim weist derzeit einen vorläufigen Biotopwertgewinn von 2.705.519 Wertpunkten auf, der für die künftige Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe, vor allem im Rahmen der städtischen Bauleitplanung zur Verfügung steht.

Immer wieder erhält die Stadt Anfragen, ob sie für externe Projekte (z. B. Netzausbau- oder Straßenbauprojekte) Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen könne. Diese Anfragen werden vom Fachdienst Umwelt derzeit abschlägig beantwortet. Städtische Flächen in der freien Landschaft sind zumeist landwirtschaftlich genutzt – häufig für Sonderkulturen wie Spargel, Erdbeeren, Schnittlauch - und langjährig verpachtet. Das Ökokonto der Stadt Lampertheim wird für städtische Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (z.B. Gewerbegebiet Wormser Landstraße, Wohngebiet Gleisdreieck) vorgehalten. Natura 2000 – Gebiete in der Stadt Lampertheim, in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Hessischer Kompensationsverordnung bevorzugt durchzuführen sind, befinden sich weitgehend auf Flächen des Landes Hessen.

3. Schutz, Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen in der Landschaft (Biotopmanagement)

Die Stadt Lampertheim ist rechtlich verpflichtet, die in den Bebauungsplänen festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ihre Biotop-Funktion dauerhaft zu erhalten.

Dazu gehören die folgenden **dauerhaft erforderlichen Arbeiten**:

- Bewässerung bei anhaltender Trockenheit,
- Sicherung der Flächen in der Feldflur mit Steinblöcken, Baumstämmen oder Zäunen, gegen äußere Beeinträchtigungen, z.B. durch Überfahren der Randstreifen,
- Mäharbeiten (Wiesenflächen, Gras- und Krautsäume von Gehölzpflanzungen),
- Schnitтарbeiten zur Gehölzverjüngung oder zur Verkehrssicherung an Wegen und Straßen,
- Nachpflanzungen abgängiger Gehölze,
- Neuansaat von Wiesen oder Randstreifen der Hecken oder Feldgehölze,
- Anlage von Biotopstrukturen wie Blühstreifen, Baumstubben, Steinhaufen oder Sandlinien,
- Müllbeseitigung,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen- und sonstigen Biotopverbundflächen - an den Ortsrändern und in der Landschaft entstehen vor allem durch

- Beunruhigung der Biotopflächen durch hohen Nutzungsdruck in weiten Teilen der Gemarkung Lampertheims und der Stadtteile (intensive landwirtschaftliche Nutzung annähernd ganzjährig mit vielen Mitarbeitern und Fahrzeugen, Pkw - und Lkw – Verkehr zur Andienung der landwirtschaftlichen Höfe und Hallen sowie der privaten Wohnhäuser im Außenbereich, Verkaufsstände, Spaziergänger mit Hunden, Radfahrer, Reiter),
- eine den Biotopverbund behindernde lebensfeindliche Umgebung mit Folienabdeckungen, Foliengewächshäusern und Wildzäunen,
- Nichteinhaltung von Grundstücksgrenzen bei der Bodenbearbeitung mit der Folge der Verschmälerung der Krautsäume der Feldgehölze und Hecken,
- Eintrag von Dünger und Pestiziden in die Randbereiche der Biotopflächen,
- Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen durch Wendemanöver landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen,
- ordnungswidriger, unsachgemäßer Schnitt von Gehölzen,
- Nutzung als Lagerflächen z. B. für Folienrollen und Bauschuttcontainer,
- Müllablagerungen,
- Nährstoffanreicherung durch Hundekot entlang viel begangener Wege,
- Grabetätigkeit von Hunden und Wildtieren. Das Freilegen der Gehölzwurzeln führt zu Trockenschäden bis hin zum Absterben der Gehölze.
- Nach wie vor verhindert die Nutzung der Feldwege zum Wenden landwirtschaftlicher Maschinen die Entstehung bzw. die Erhaltung von natürlich bewachsenen Wegerandstreifen, die die Landschaft beleben und Unterschlupf und Nahrung für Insekten, Kleinsäuger und Feldvögel wie Rebhühner bieten könnten.

Es soll an dieser Stelle nochmals auf die Bedeutung eines „Feldschütz“ hingewiesen werden, der die vielfältigen Nutzungen und daraus resultierenden Interessenkonflikte in der Feldflur vor Ort koordiniert und geregelt hat und seit 2020 in dieser wichtigen Funktion leider nicht mehr zur Verfügung steht.

Kompensations- und Biotopverbundflächen werden nicht als „öffentlicher Raum“ eingestuft, für den der Fachbereich 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung zuständig ist und nach öffentlichem Recht handelt, sondern als städtisches Grundstück im fiskalischen Eigentum der Kommune. Aufforderungen beispielsweise zu Beseitigung von Ablagerungen obliegen dementsprechend dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten, bei den genannten Flächen also dem Fachdienst Umwelt.

Eine durch den FB 30 veranlasste Beseitigungsverfügung nach dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz oder dem Abfallgesetz müsste auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Das ist bei den genannten Grundstücken jedoch meist nicht der Fall.

Die Aufgabe des FD Umwelt ist es damit nicht nur, dem Verursacher den jeweiligen Vorfall nachzuweisen, sondern ihm gegenüber auch seine Rechte geltend zu machen.

Hierfür wäre eine regelmäßige Überwachung und Präsenz in der Landschaft erforderlich, die die zuständigen Mitarbeiter im erforderlichen Umfang nicht leisten können.

Bewässerung:

Auch 2020 war die Bewässerung der Gehölzbestände in der Feldflur bei andauernder sommerlicher Trockenheit eine Herausforderung, da die personellen und technischen Kapazitäten kaum ausreichen, um allen Anforderungen im Stadtgebiet gerecht zu werden. Ende 2020 konnte ein gebrauchtes Pumpenaggregat angeschafft werden; der Ankauf gebrauchter Bewässerungsrohre ist für 2021 vorgesehen.

Flächenabgrenzung:

Verstärkt ist es erforderlich, Biotopflächen wie Hecken und Feldgehölze vor Beschädigungen zu schützen. Die vorgelagerten krautigen Säume, die als Übergangszonen ein bedeutsamer Bestandteil eines Biotops sind, müssen gegen Überfahren und Mitbearbeitung gesichert werden. Je schmaler diese sind, umso größer ist die Gefahr der Beschädigung von Gehölzen. Die Abgrenzung erfolgt nach Möglichkeit mit Baumstämmen, die bei Fällarbeiten zur Verkehrssicherung anfallen, oder großen Steinblöcken. Nicht zu verhindern ist dadurch der Eintrag von Dünger oder Pestiziden aus der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, die Ablagerung von Müll, privaten Grünschnittabfällen und Einstreumaterialien aus der Tierhaltung sowie Hundekot.

4. Durchführung von Artenschutzmaßnahmen

Immer häufiger ist es erforderlich, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auch Artenschutzmaßnahmen festzulegen, die zwingend umzusetzen sind, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten) zu vermeiden.

Dazu gehören derzeit

- die Anlage von Blühstreifen in der Feldflur zur Förderung von stark gefährdeten Feldvogelarten wie Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn,
- die Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen,
- das Anbringen von Fledermausquartieren und Nisthöhlen für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten als Ersatz für Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten, die durch den Abriss alter Gebäude im städtischen Innenbereich verlorengehen,
- zeitliche Beschränkungen für erforderliche Gehölzrodungen oder Gebäudeabrisse aufgrund der Brut- und Setzzeit.

Neben der verbindlichen Festsetzung in den jeweiligen Bebauungsplänen werden diese Maßnahmen bei Vorhaben privater Investoren in den städtebaulichen Verträgen geregelt, die auch Sicherheitsleistungen und Vertragsstrafen bei Nichtumsetzung bzw. Nichteinhaltung der Maßnahmen vorsehen.

Die Anlage von Ersatzquartieren wird üblicherweise mit einer Geldzahlung für die Beschaffung, Anbringung und die Unterhaltung durch die Stadt Lampertheim abgelöst. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Die Vogelnistkästen sind in jedem Winter zu reinigen; die Fledermausquartiere sind konstruktionsbedingt wartungsfrei.

Der Fachdienst Umwelt begleitet und überwacht bei privaten Vorhabenträgern die Durchführung der jeweiligen Artenschutzmaßnahmen, deren Dokumentation und die Funktionskontrolle (Monitoring) oder führt sie bei städtischen Projekten selbst durch. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

5. Aktuelle Artenschutzprojekte

Bebauungsplan „Martin- Luther-Platz“ (Mewola – Haus)

Durch den Vorhabenträger waren 3 Vogelnistkästen – aufzuhängen im öffentlichen Bereich des Martin-Luther-Platzes - und 3 Fledermausquartiere – anzubringen an der Südost-Fassade des Mehrgenerationenwohnhauses - zu beschaffen.

Die Vogelnistkästen wurden durch die Stadt Anfang März 2021 angebracht; das Aufhängen der Fledermausquartiere an der Gebäudefassade ist kurzfristig noch durch die Wohneigentümergeinschaft zu veranlassen.

Bebauungsplan „Quartier Sedanstraße West“:

Durch den Vorhabenträger Stadtentwicklung Lampertheim (SEL) waren je 8 Vogelnistkästen und 8 Fledermausquartiere zu beschaffen und im Umkreis von etwa 400 Metern um

den Eingriffsbereich anzubringen. Die Kästen wurden im April 2020 an Bäumen auf dem Domplatz, an der Sedanhalle und im Stadtpark-/Friedhof sowie an den Gebäuden Zehntscheune, Alte Schule und Stadtpark aufgehängt.

Bebauungsplan „Biblisser Weg“:

Auf Kosten der Vorhabenträger (Deutsche Reihenhäuser AG) bringt die Stadt Lampertheim derzeit 4 Fledermausquartiere und 10 Vogelnistkästen auf eigenen Grundstücken im näheren Umfeld des Wohngebietes (vorwiegend Friedhof Hofheim) fachgerecht an.

Beim Anbringen der Nistkästen und Fledermausquartiere wird der Fachdienst Umwelt durch Mitarbeiter der Technischen Betriebsdienste unterstützt.

Amphibienschutzanlage Hüttenfeld:

Die jährliche Amphibienwanderung (vorwiegend Erdkröten) zwischen dem Wald im Süden und dem Laichgewässer nördlich der Kleingartenanlage wurde über mehr als 10 Jahre von einer engagierten Einwohnerin Hüttenfelds und ihrer Familie betreut, da die Wanderwege trotz vorhandener Leiteinrichtungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten leider nicht vollständig geschützt werden können. Seit diesem Jahr ist ihr dies leider nicht mehr möglich. Organisiert vom NABU Kreisverband Bergstraße und der NABU Ortsgruppe Lampertheim haben sich daher kurzfristig Anfang März 2021 Freiwillige vor Ort getroffen und über die Krötenretter HP – Website das allabendliche Einsammeln und Umsetzen der Tiere organisiert. Dabei ist Hüttenfeld nur einer von 15 Einsatzorten im Kreis Bergstraße, um die sich der NABU Kreisverband kümmert. Derzeit befinden sich die Tiere auf der Rückwanderung vom Laichgewässer in Richtung Wald; ab Juni ist dann mit der Rückwanderung der winzigen Jungtiere zu rechnen.

Der vorhandene Holzzaun entlang der L 3111 wurde durch einen mobilen Zaun, den die Stadt kurzfristig zur Verfügung stellen konnte, in Richtung Wald um ca. 70 Meter verlängert; ein weiterer mobiler Zaun von etwa 30 m Länge wurde entlang der Zufahrt zum Gewerbegebiet aufgestellt. Auch diese Arbeiten wurden mit Unterstützung der Technischen Betriebsdienste und des Fachdienstes Umwelt von NABU-Mitgliedern durchgeführt.

6. Ortsrandeingrünung Rheinlüssen

Sachstand:

Die Ortsrandbepflanzung des Wohngebietes Rheinlüssen III und IV in Hofheim wurde bis 2016 im Auftrag der Stadtentwicklung Lampertheim (SEL) durch die Technischen Betriebsdienste fachgerecht hergestellt. Der insgesamt 7 Meter breite Ortsrandstreifen wurde als Teil der Privatgrundstücke auf 4,75 Meter Breite als vierreihige gestufte Pflanzung mit einem Laubbaum pro Grundstück und hohen Sträuchern bzw. Heistern in der Mitte sowie mittelhohen und kleinen Sträuchern am Rand angelegt. Der Pflanzung wurde auf der dem Feld zugewandten Seite ein Pflegeweg mit Wiesenansaat in 2,25 Meter Breite vorgelagert. Die Bepflanzung erfolgte auf der Grundlage der im Bebauungsplan Rheinlüssen III und IV getroffenen Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB, auf die sich auch die Grundstückskaufverträge beziehen.

Die Ortsrandbepflanzung ist Teil der naturschutz- und baurechtlich erforderlichen Kompensation und ersetzt nach verwaltungsinterner Entscheidung die festgesetzte Mindestbegrünung auf den an die Feldflur grenzenden Privatgrundstücken.

Bis heute haben viele Grundstückseigentümer die Pflanzung ganz oder teilweise entfernt oder stark verändert. Vereinzelt wurden Grundstücke durch Auffüllung begründet und vollständig eingezäunt. Der Ortsrandstreifen wird für die Lagerung verschiedenster Materialien, als Spiel- oder Sitzplatz genutzt. Alle diese Veränderungen sowie die beschriebenen

Nutzungen widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den sich darauf beziehenden Regelungen der Grundstückskaufverträge.

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der allgemeinen rechtlichen Verbindlichkeit des Bebauungsplanes besteht grundsätzlich eine materiell-rechtliche Verpflichtung zum einen für die Stadt Lampertheim, die Ortsrandeingrünung herzustellen und dauerhaft zu erhalten und zum anderen für die Grundstückseigentümer, dies zu dulden. Diese Duldungspflicht wurde auch in den Kaufverträgen und im Grundbuch abgesichert.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 wurden 31 Grundstückseigentümer in der Graf von Stauffenberg-Straße und der Jakob-Carra-Straße über diesen Sachverhalt informiert und aufgefordert, die Ortsrandbepflanzung im vorgegebenen Umfang wiederherzustellen und dies bis zum 15. März 2021 nachzuweisen, um die Einleitung (zivil-)rechtlicher Schritte durch die Stadt Lampertheim zu vermeiden.

Bis zu diesem Datum wurden meist vor Ort mit vielen Grundstückseigentümern zum Teil auch mehrere Beratungsgespräche geführt. Dabei wurde neben der Besprechung fachlicher Aspekte immer wieder das Unverständnis über die erforderliche Bepflanzungsmaßnahme auf dem privaten Grundstücksteil geäußert, den man doch teuer bezahlt habe und nun nicht in vollem Umfang als Gartenfläche nutzen könne. Aufgrund dieser Erfahrungen sollten künftig Flächen, die einem öffentlichen Zweck dienen, in öffentlichem Eigentum bleiben.

Inzwischen haben 11 Grundstückseigentümer Nachweise für die Wiederherstellung der Bepflanzung eingereicht, 3 Grundstückseigentümer haben um Fristverlängerung gebeten. Diese werden derzeit geprüft und anschließend die Maßnahmen vor Ort kontrolliert und dokumentiert. Danach ist das weitere Vorgehen festzulegen.

Vier Grundstückseigentümer lassen sich in der Angelegenheit von einem Rechtsanwalt vertreten.

Es wird in diesem Zusammenhang lediglich darauf hingewiesen, dass im Baugebiet Rheinlüssen zusätzlich der Anteil geschotterter Vorgärten sehr hoch ist und häufig durch große Terrassen und den Bau von Schwimmbecken im Garten der im Bebauungsplan festgesetzte Begrünungsanteil von 50% der Grundstücksfläche augenscheinlich unterschritten wird.

Baugebiet Rheinlüssen III:

Im aktuellen Bauabschnitt Rheinlüssen III erhielten die Käufer der Ortsrandgrundstücke frühzeitig ein Informationsblatt des FD Umwelt (siehe Anlage), mit dem sie über die erforderliche Ortsrandeingrünung informiert wurden. Außerdem wurde mit der Stadtentwicklung Lampertheim (SEL) als Erschließungsträger vereinbart, dass die Bepflanzung des 7 Meter breiten Ortsrandstreifens in diesem Bauabschnitt erst nach abgeschlossener Hausbautätigkeit durchgeführt wird, da bei den zuletzt bebauten Grundstücken in der Graf von Stauffenberg Straße nahe der Bahnlinie der jeweilige Erdaushub auf dem intakten Pflanzstreifen abgelagert wurde.

Hinweis: die Bezeichnung „Grundstückseigentümer“ wird hier geschlechtsneutral verwendet.

7. Bienenfreundliches Lampertheim

- Angebote für Imker

Seit 2018 besteht das Angebot der Stadt Lampertheim, Imker bei der Suche nach Standorten für die Aufstellung Ihrer Bienenstände zu unterstützen. Sieben Imkern wurden seitdem geeignete städtische Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mit einem Gestattungsvertrag wird insbesondere die Gestattungsdauer, Gewährleistung und Haftung geregelt. Der jeweilige Imker als Gestattungsnehmer verpflichtet sich unter anderem, der Stadt Lampertheim vor der Aufstellung der Bienenvölker ein aktuelles Gesundheitszeugnis des zuständigen Veterinäramtes über die Gesundheit seiner Bienenvölker vorzulegen und deren Gesundheitszustand laufend kontrollieren zu lassen.

- Anlage von Blühstreifen

(siehe oben „Sicherung/ Entwicklung von Blüh-/ Saumstreifen“)

8. Beratung von Bürgern

Anfragen oder Beratungswünsche zum Thema Gartengestaltung sind eher selten. Öfter wird nach der Broschüre „Natur im Hausgarten“ gefragt.

Häufig sind dagegen Anfragen und Beratungswünsche zum Thema Baumfällung /Gehölzschnitt oder zu Gehölzbeständen an Grundstücksgrenzen. Die Anrufer gehen meist davon aus, dass Lampertheim wie viele andere Städte über eine Baumschutzsatzung verfügt und daher für entsprechende Maßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist.

9. Stadtklimaanalyse für das Stadtgebiet von Lampertheim

Die Ende 2019 abgeschlossene Stadtklimaanalyse, bestehend aus dem Erläuterungsbericht, den Themenkarten sowie der Klimafunktions- und der Planhinweiskarte mit den Maßnahmensteckbriefen, steht seit Anfang 2020 auf der Website der Stadt Lampertheim der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei allen grünordnerischen und städtebaulichen Planungen und Bauvorhaben in der Kernstadt zu berücksichtigen, um hier eine Verschlechterung der klimatischen Situation zu vermeiden. Grundsätzliche Aussagen lassen sich jedoch auch auf die Lampertheimer Stadtteile übertragen.

FD 60-4 Umwelt / 20.04.2021

Birgit Reiner-Appelt, Alexander Ochmann